

Artenschutz-Gutachten

zum in

Aufstellung befindlichen Bebauungsplan

„Wolterstraße 24, 26, 28“

Ehem. Gärtnerei „Blumen-Liebe“

Biotopkartierung und flächige floristische Kartierung

einschließlich

**Erfassung und Bewertung von Vorkommen
gesetzlich geschützter sowie invasiver Pflanzenarten**

Stand: 25. September 2025

Bearbeitung:
Dr. Jochen Halfmann,
Dipl.-Biol. Yoko Johanna Rothe
Kommandantenstraße 85, 12205 Berlin

Auftraggeber (AG):
Trautmann Landschaftsarchitekten,
Leibnizstraße 28,
10625 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung und Vorgehensweise.....	5
2.	Erläuterungen zu den Biotoptypen im Plangebiet	8
03	Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfuren	8
05	Grünlandbiotope	11
07	Laubgebüsche, Baumreihen und Baumgruppen	14
10	Biotope der Grün- und Freiflächen	17
11	Sonderbiotope	18
12	Bebaute Gebiete, Verkehrsflächen und Sonderflächen.....	19
3.	Vorkommen gesetzlich geschützter und gefährdeter Pflanzenarten	22
4.	Vorkommen invasiver Pflanzenarten.....	24
4.1	Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste)	24
4.2	Invasive Arten nach BfN (Stand 2013)	24
4.3	Weitere potenziell invasive Arten.....	25
5.	Zusammenfassende Einschätzung der Biotausstattung	26
5.1	Nachgewiesene Biotoptypen	26
5.2	Vorkommen besonders geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten	27
5.3	Vorkommen invasiver Pflanzenarten	27
6.	Quellen und Rechtsvorschriften	28

1. Veranlassung und Vorgehensweise

Auf den Grundstücken Wolterstraße 24, 26 und 28 beabsichtigt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ein Baugebiet zu entwickeln. Es umfasst auf den Flurstücken Flur 14, 163/1, 162, 399, 400, 235, 124, 168 und 119 (teilweise) eine Gesamtfläche von ca. 0,92 ha. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde mit BV 094/2021 gefasst. Im Jahr 2023/2024 fand ein Studienprojekt zur Entwicklung des Geländes der ehemaligen Gärtnerei „Blumen Liebe“ statt (alle Angaben aus TU BERLIN 2023/2024). Danach soll auf dem Areal eine Entwicklung von Wohn- und Gewerbenutzungen erfolgen. Die seit Ende des 19. Jahrhunderts vorhandene Gärtnerei wurde im Jahr 2022 aufgegeben. Eine Zwischennutzung von Teilen der Gärtnerei erfolgt aktuell durch eine Wildstaudengärtnerei. Das Gelände weist somit in Teilen einen typischen Gebäudebestand von Gärtnereien auf, aber auch Freiflächen, die für Erwerbsgartenbau genutzt werden, sowie umfangreiche Brachen.

Im Zuge des Planungsprozesses ist die Erstellung eines Artenschutz-Gutachtens einschließlich einer Biotoptypenkartierung mit ergänzenden floristischen Kartierungen erforderlich. Auftragsgemäß erfolgt eine Detailaufnahme der Biotoptypen im Maßstab 1: 250 für das gesamte Plangebiet.

Die Kartierung des Gebiets erfolgte von Mai bis Juli 2025 mittels wiederholter, flächendeckender Begehungen. Die Abgrenzung der Biotoptypen erfolgte vor Ort auf Grundlage von digitalen Orthofotos (Quelle digitales Orthofoto (09/2024): DOP20 CIR Farbinfrarot Brandenburg mit Berlin. Datenlizenz Deutschland - GeoBasis-DE/LGB -Version 2.0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>). © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)¹ und der verfügbaren Vermessung unter Verwendung der aktualisierten Kartieranleitung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU 2025a). Während der Fertigstellung des Gutachtens wurde seitens des LfU Brandenburg eine aktualisierte Biotoptypenliste veröffentlicht, in der mehrere neue Kartiereinheiten definiert worden sind (LfU 2025b).

Die räumliche Verbreitung der Biotoptypen ist den Karten im Anhang zu entnehmen. Die Biotoptopkarten wurden im ARC-VIEW Shape-Format erstellt (Esri ARC-VIEW 10). Besonderes Augenmerk wurde auf mögliche Vorkommen von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatschG sowie § 18 BbgNatschAG gelegt. Die Ansprache des gesetzlichen Schutzstatus der Biotope folgt, soweit dieser der aktuellen Gesetzfassung entspricht, den Kriterien in der Kartieranleitung für Brandenburg (LUA 2007) bzw. der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotoptschutzverordnung) vom 7. August 2006 (veröffentlicht am 26. Oktober 2006) sowie der aktuellen Bioplante (LfU 2025b). Zusätzlich wurde der bei Zweifelsfällen verbindliche „Katalog häufig gestellter Fragen und Antworten“ (LfU BRANDENBURG, Stand 2022) herangezogen. Angaben zu einer etwaigen Gefährdung der Biotoptypen richten sich nach der Liste des LfU (2007) sowie nach den bundesweiten Einschätzungen durch FINCK ET AL. (2017).

Der Schutz bestimmter Biotope ergibt sich nach § 30 BNatSchG (2) wie folgt:

¹ <https://isk.geobasis-bb.de/mapproxy/dop20cir/service/wms?>

(2)* Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meerest- und Küstenbereich,
7. magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“

Als weitere gesetzlich geschützte Biotope ergeben sich nach § 18 BbgNatSchAG:

§ 18 Schutz bestimmter Biotope (zu § 30 BNatSchG)

(1) Die Verbote des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch für Feuchtwiesen, Lesesteinhäfen, Streuobstbestände, Moorwälder, Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

(2) Ergänzend zu § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten als Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können, insbesondere die Intensivierung oder Änderung der Nutzung der geschützten Biotope und der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, das Biotop nachteilig zu beeinflussen.

(3) Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 und § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführten Biotope näher zu umschreiben und festzulegen, in welcher Ausprägung sie geschützt sind.

Gemäß Biotopkataster des LFU BRANDENBURG (Stand September 2025)² sind im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen keine gesetzlich geschützten Biotope bekannt. Naturschutzgebiete und/oder Landschaftsschutzgebiete sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Das Plangebiet ist überdies kein Bestandteil von Schutzgebieten nach europäischem Naturschutzrecht (FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete). Ebenso sind keine Großschutzgebiete betroffen³.

Obwohl Schutzgebiete nach europäischem Recht (FFH- und SPA-Gebiete) nicht betroffen sind, wurden im UG die möglichen Vorkommen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie überprüft, da diese Biotope in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht be-

² <https://wo-hosting.vertigis.com/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de>

³ ebenda

sonders wertvoll sind und Eingriffe grundsätzlich vermieden werden sollten. Die Prüfkriterien in Bezug auf den FFH-Status entsprechen den landesweiten Vorgaben des LfU BRANDENBURG (ZIMMERMANN 2025).

Die flächendeckenden Geländebegehungen fanden im Frühjahr (Anfang Mai) sowie im Sommer (Zeitraum Ende Juni bis Anfang Juli) 2025 vor Ort statt. Die Vorkommen und die Abgrenzung der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen sind der Kartenbeilage zu entnehmen (Arc-View-shape-Format).

Ergänzend zur Biotoptypenkartierung wurde der floristische Artenbestand innerhalb der unterschiedenen Biotoptypen unter besonderer Berücksichtigung der Vorkommen von gefährdeten bzw. von besonders oder streng geschützten Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung sowie ggf. der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie erfasst. Die Taxonomie sowie die Angabe der Gefährdungsgrade richtet sich nach der landesweit gültigen Roten Liste von RIS-TOW ET AL. (2006) sowie nach der Bundesliste von METZING ET AL. (2018). Die Vorkommen entsprechender Arten werden in Kap. 3 erläutert.

Abschließend wird auf mögliche Vorkommen von (potenziell) invasiven Arten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 sowie der BfN-Listen zu invasiven und potenziell invasiven Pflanzenarten in Deutschland im Bereich der Kompensationsfläche eingegangen⁴. Nach entsprechender Abstimmung mit der UNB im Kreis Märkisch-Oderland werden die Arten im vorliegenden Gutachten aufgelistet und naturschutzfachlich bewertet.

⁴ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html>

2. Erläuterungen zu den Biotoptypen im Plangebiet

03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfuren

032101	Landreitgrasfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
032102	Landreitgrasfluren, mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10 - 30%)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

In den seit Längerem bestehenden ruderalen Brachen zwischen den Gewächshäusern und Folientunneln kommt Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*), zur Dominanz, wobei auf dem Gärtneriegelände nur wenige weitere Ruderalfarten beteiligt sind. Neben der Pionierart Täubchen-Trespe (*Bromus sterilis*) sind als ausdauernde Ruderalfstauden vor allem Brennnessel (*Urtica dioica*), Hopfen (*Humulus lupulus*) sowie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Gemeine Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Drüsiges Weidenröschen (*Epilobium ciliatum*), Rainkohl (*Lapsana communis*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) vertreten. Als Art der Scherrasen ist Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) nicht selten.

Zwei Bestände mit dominierendem Land-Reitgras unter Beteiligung weniger Gehölze sind saumartig im nördlichen Gebietsteil ausgeprägt. Zwei weitere Bestände mit Gehölzaufwuchs befinden sich als schmale Streifen zwischen den Folientunneln im Ostteil des Plangebiets. Die Gehölze bleiben in den Landreitgrasfluren auf Jungwuchs und Dickung beschränkt. Unter den heimischen Arten sind Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*), Hänge-Birke (*Betula pendula*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) nicht selten. Als nicht heimische Gehölzarten treten Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) und Sommer-Flieder (*Buddleja davidii*) in Erscheinung.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die Landreitgrasfluren beinhalten artenarme Dominanzbestände mit nur wenigen anderen Ruderalfarten. Eine Gefährdung besteht nicht. Im Gegensatz zu artenreichen Ruderalfuren bieten sie keine bedeutende Nahrungsgrundlage für blütenbesuchende und phytopophage Insekten etc. Die Bestände unterliegen allerdings einer langfristigen Entwicklung von Gehölzen, die zu einer strukturellen Bereicherung der Biotausstattung innerhalb von Siedlungsgebieten beitragen können.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Artenarme Landreitgrasfluren unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG.

032291	Sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

In den ruderalen Halbtrockenrasen dominieren vor allem Gräser, die auch in Wiesen auftreten können, wobei vor allem rudrale Stauden an der Vegetation beteiligt sind. Im Gebiet sind unter den Gräsern vor allem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) unter Beteiligung von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis* agg.) sowie Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) beteiligt. Als Süßgras der ruderalen Pionierfluren tritt Taube Trespe (*Bromus sterilis*) häufig hinzu.

Bezeichnend sind zudem zahlreiche Arten der ausdauernden und kurzlebigen Ruderalfuren. Hierzu gehört vor allem Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), begleitet von Gewöhnlicher Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Feinstrahl-Berufkraut (*Erigeron annuus*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Straußblütigem Ampfer (*Rumex thrysiflorus*), Weißer Lichtnelke (*Silene latifolia*), Kanadischer Goldrute (*Solidago canadensis*) und Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*). Als Art der Scherrasen ist Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*), vorhanden.

An teilweise schattigen Stellen kommen auch Saumarten bzw. Stickstoffzeiger wie Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Fünflappige Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*), und Brennessel (*Urtica dioica*) auf.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die im Plangebiet eher artenarm ausgeprägten ruderalen Halbtrockenrasen sind für den Biotoptverbund innerhalb der Siedlungsbereiche nur von eingeschränkter Bedeutung, da nur ein geringes Angebot an unterschiedlichen Nahrungsquellen für blütenbesuchende Insekten etc. vorliegt. Eine Gefährdung besteht nicht.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Ruderale Halbtrockenrasen unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG.

032321	Trespen-Mäusegersten-Fluren (Bromo-Hordeion murini), weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
032391	sonstige einjährige Ruderalfuren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

Ruderale Trespenfluren befinden sich häufig auf den Freiflächen zwischen den Gewächshäusern und Folientunneln des Gärtneriegeländes, wo auch vergleichsweise großen Flächen eingenommen werden. Hier kommt die kurzlebige Taube Trespe (*Bromus sterilis*) zur Dominanz,

auch die ebenfalls kurzlebige Mäusegerste (*Hordeum murinum*) ist nicht selten. Als zweijährige Ruderalart kommt die Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) hinzu. Die recht hohen Anteile von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) zeigen an, dass sich die Bestände mittelfristig zu ruderalen Kriechrasen entwickeln werden (vgl. oben).

Weitere Arten der ausdauernden Ruderalfluren und der ruderalen Halbtrockenrasen wie der teilweise kodominante Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) sowie Drüsiges Weidenröschen (*Epilobium ciliatum*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Fünflappige Jungfernrebe (*Parthenocissus quinquefolia*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*), Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) sind ebenfalls beteiligt. Als Arten der Scherrasen sind auch hier Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) sowie Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) beteiligt. Auch Saumarten bzw. Stickstoffzeiger wie Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) zeigen Übergänge zu ausdauernden Ruderalfluren an. Gehölzverjüngung von Ahorn (*Acer negundo*, *A. platanoides*) ist dagegen nur spärlich vorhanden.

Vorzugsweise im Bereich entsiegelter Folientunnel im nördlichen Teil der Gärtnerei entwickeln sich ruderal Pionierfluren, die von Kanadischem Berufkraut (*Conyza canadensis*) und weiteren kurzlebigen Arten wie Quendel-Sandkraut (*Arenaria serpyllifolia*), Feinstrahl-Berufkraut (*Erigeron annuus*), Portulak (*Portulaca oleracea*), Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) und Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*) dominiert werden. Hinzu kommen auch die Arten, die oben bei den Trespenfluren (einschließlich Taube Trespe, vgl. oben) aufgeführt sind.

Als floristische Besonderheit tritt das in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Deutsche Filzkraut (*Filago germanica*) auf einer eher zentral gelegenen, kürzlich entsiegelten Fläche auf. Hier ist auch Sand-Mohn (*Papaver argemone*) häufig, so dass Anklänge an Acker-Wildkrautfluren deutlich werden.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die ruderalen Trespenrasen sind im Plangebiet eher artenarm ausgeprägt und damit für den Biotopverbund innerhalb des Siedlungsgebiets nur von vergleichsweise eingeschränkter Bedeutung. Offenbodenstandorte werden jedoch von Wildbienen besiedelt. Eine Gefährdung besteht für die ruderalen Pionierfluren nicht, aber mittelfristig werden diese durch ausdauernde Ruderalfluren abgelöst.

Von dieser Bewertung auszunehmen ist eine entsiegelte Fläche, auf der das Deutsche Filzkraut häufig ist. Die Art gilt in Brandenburg als vom Aussterben bedroht und im Bundesgebiet als gefährdet.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Ruderal Trespenfluren und sonstige Pionierfluren unterliegen nicht dem gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG.

032491	sonstige ruderale Staudenfluren, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10 %)
032492	sonstige ruderale Staudenfluren mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30 %)

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

Sonstige ausdauernde Ruderalfuren befinden sich vorwiegend im nördlichen Teil des Gärtneriegeländes in Form von schmalen Streifen, die sich zwischen den ehemals hier befindlichen Folientunneln entwickelt haben (heute überwiegend Standorte von Pionierfluren, vgl. oben: 03232 und 03239). Dominant sind hier vor allem Hopfen-Schleier (*Humulus lupulus*) mit Straußblütigem Ampfer (*Rumex thrysiflorus*), wobei weitere kurz- und langlebige Ruderarten hinzutreten. Dazu gehören Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*), Acker-Kratzdistel und Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium arvense*, *C. vulgare*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Vierkantiges Weidenröschen (*Epilobium tetragonum*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Acker-Gänselfistel (*Sonchus arvensis*) und Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.). Als Pionierarten sind Taube Trespe (*Bromus sterilis*) und Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*) häufig, jedoch treten diese Arten hier nicht bestandsbildend auf.

In einer schmalen Ruderalfur zwischen zwei Folientunneln kommt Gehölzverjüngung von Birken und Sal-Weide auf.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Auch die sonstigen ausdauernden Ruderalfuren sind auf dem Gärtneriegelände vergleichsweise artenarm zusammengesetzt und somit für den Biotopverbund im Siedlungsbereich nur eingeschränkt wirksam. Langfristig werden sich diese Bestände zu Pioniergehölzen entwickeln.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor.

05 Grünlandbiotope

0511321	Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verbreitung und Ausprägung im Untersuchungsgebiet:

Ruderalisiertes Grünland ist nur kleinflächig am westlichen Rand des Gärtneriegeländes ausgeprägt. Als Art der Frischwiesen dominiert Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) unter Beteiligung von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Knaulgras (*Dactylis glomerata*). Vorhanden ist ebenfalls die kurzlebige Taube Trespe (*Bromus sterilis*) mit weiteren Ruderalarten

wie Gemeine Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Gemeine Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Gewöhnliche Nachtkerze (*Oenothera biennis*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thrysiflorus*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*). Verjüngung von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) tritt nur in geringer Menge hinzu.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Das ruderale Grünland ist als artenverarmt einzustufen und somit aus naturschutzfachlicher Sicht nur von eingeschränktem Wert. Entsprechende Bestände sind vor allem in Siedlungsbe reichen weit verbreitet und ungefährdet.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Ein gesetzlicher Schutzstatus besteht nicht.

051422	Gras- und Staudenfluren (Säume) mäßig trockener bis frischer Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Verbreitung und Ausprägung im Untersuchungsgebiet:

Auf dem Grund eines Regenwasserbeckens am östlichen Rand des Gärtnereigeländes, bei dem während der Begehungstermine (trotz zeitweise eingetretener Niederschläge) keine Wasserführung festgestellt werden konnte, ist eine artenarme Staudenflur frischer Standorte entwickelt. Es dominiert Brennnessel (*Urtica dioica*) mit Gemeiner Nelkenwurz (*Geum urbanum*) unter Beteiligung von Glathafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesen-Rispengras (*Poa nemoralis*). Als Zeiger zeitweise feuchter Standorte sind lediglich Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Kleinblütiges Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) in geringen Mengen vorhanden. Als weitere Saumarten frischer, ruderalisierter Standorte sind Schlitzblättrige Brombeere (*Rubus laciniatus*) und Rainkohl (*Lapsana communis*) vorhanden. Als Arten der schattigen Standorte (teilweise Überschirmung durch Gehölze sowie Verjüngung von Berg-Ahorn) treten vereinzelt Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*) und zerstreut Hain-Rispengras (*Poa nemoralis*) hinzu.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die Staudenflur auf dem Grund des Regenwasserbeckens ist artenarm und so stark ruderalisiert, dass sie nicht als Feuchtstaudenflur eingestuft werden kann. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht nachweisbar. Aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht liegt nur ein eingeschränkter Wert vor.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Artenarme bzw. ruderalisierte Staudenfluren frischer Standorte unterliegen nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Der Bestand kann mangels kennzeichnender Arten auch nicht zu den Feuchtstaudenfluren feuchter bis nasser Standorte im Sinne des FFH-LRT 4030 (Gewässerbegleitende Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte) gestellt werden.

051611	Artenreicher Zier-/Parkrasen, weitgehend ohne Bäume
051621	Artenarmer Zier-/Parkrasen, weitgehend ohne Bäume
05171	Ausdauernder Trittrasen

Verbreitung und Ausprägung im Untersuchungsgebiet:

Artenreiche Scherrasen befinden sich ausschließlich als Straßenbegleitgrün an der Hauptstraße, die die nordöstliche Gebietsgrenze bildet. Die Scherrasen sind hier sehr schmal ausgeprägt, wobei mehrere Alleeäume (Spitz-Ahorn, siehe Biotoptyp 07141) im Bereich der Rasen stocken.

Unter den Gräsern ist neben Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*, durch Tritt gefördert) sowie Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis* agg.) beteiligt. Typische Arten für Scherrasen sind Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Haar-Pippau (*Crepis capillaris*) sowie die Moose Sparriger Runzelpeter (*Rhytidiodelphus squarrosus*) und das Erd-Drehzahnmoos (*Tortula ruralis*). Bezeichnend sind weiterhin Arten der Frischwiesen wie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Hornklee (*Lotus corniculatus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*), Sauerampfer (*R. thrysiflorus*) sowie Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum Sect. Ruderalia*) und Wiesen-Klee (*Trifolium repens*). Hinzu treten auch Magerkeitszeiger wie Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und vereinzelt die besonders geschützte Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*).

Auf dem Gartengrundstück im Osten des Gärtneriegeländes sind zwei aufgelassene Scherrasen vorhanden, auf denen (separat erfasste) Bäume stocken. Die Scherrasen-Brachen sind sehr artenarm und werden von Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) vollständig dominiert. Als Magerkeitszeiger sind etwas Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* agg.), Reiher Schnabel (*Erodium cicutarium*) und Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*) vertreten. Hinzu kommen wenige Arten aus der benachbarten Staudenpflanzung (siehe Biotoptyp 10276) sowie Ruderalarten wie Straußblütiger Ampfer (*Rumex thrysiflorus*) und Kanadsche Goldrute (*Solidago canadensis*).

Ausdauernde Trittrasen befinden sich als Straßenbegleitgrün an den Rändern der Wolterstraße im Bereich der südwestlichen Gebietsgrenze. In den lückigen Rasen ist das Ausdauernde Weidelgras (*Lolium perenne*) stark vertreten. Hinzu kommen mehrere Arten der Frischwiesen und Scherrasen wie Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris*) sowie Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*). Als Magerkeitszeiger ist Silber-Fingerkraut (*Potentilla argentea*) vereinzelt beteiligt. Bezeichnend sind in den Trittrasen hohe Anteile von Störungszeigern und trittresistenten Arten wie Quecke (*Elymus repens*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Straußblütiger Ampfer (*Rumex thrysiflorus*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*).

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die artenreichen Scherrasen beinhalten als Straßenbegleitgrün wichtige Funktionen für den Biotopverbund im Siedlungsbereich. Die artenreichen Rasenflächen wurden in der jüngeren Vergangenheit gezielt angelegt, um diese Biotopverbundfunktionen zur fördern. Insofern besteht ein recht hoher Wert.

Die artenarmen Scherrasen und die Trittrasen sind für den Biotopverbund im Siedlungsbereich wenig bedeutsam.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Ein gesetzlicher Schutzstatus besteht weder für die Scherrasen noch für die Trittrasen.

07 Laubgebüsche, Baumreihen und Baumgruppen

071021	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend heimische Arten
071022	Laubgebüsche frischer Standorte, überwiegend nicht heimische Arten

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

Laubgebüsche aus überwiegend heimischen Arten bleiben im Bereich der ehemaligen Gärtnerei zum Teil auf wenige Einzelsträucher von Holunder (*Sambucus nigra*) und Sal-Weide (*Salix caprea*) beschränkt. Am westlichen Gebietsrand befindet sich ein flächig ausgeprägter Gebüsch-Streifen aus dominierender Sal-Weide mit Verjüngung von Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Obstgehölzen (Pflaumen und Kirschen). Die Krautschicht des Gebüsch-Streifens ist mit vorherrschendem Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis agg.*) artenarm und ruderal geprägt. Als Saumart ist Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*) ebenfalls häufig.

Nichtheimische Gebüsche bleiben auf dem Gärtnereigelände auf einen einzigen Strauch von Vielblütiger Rose (*Rosa multiflora*) beschränkt, der an einem Gewächshaus bzw. Folientunnel in der Mitte des Plangebiets stockt.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Laubgebüsche frischer Standorte mit überwiegend heimischen Arten sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich als wertvolle Biotope einzustufen. Sie beinhalten Fortpflanzungshabitate für Brutvögel und bieten zugleich Nahrungsquellen für Kleinsäuger und Vögel sowie für blütenbesuchende Insekten etc. Laubgebüsche frischer Standorte gelten landesweit als potenziell gefährdet und bundesweit als gefährdet (LUA 2007, FINCK ET AL. 2017). Holundergebüsche an stickstoffreichen Standorten sind jedoch nicht gefährdet (ebenda). Diese Einschätzung gilt nicht für Gebüsche aus vorwiegend nichtheimischen Arten, insbesondere ihre Funktionen für blütenbesuchende bzw. phytophage Insekten sind stärker eingeschränkt.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Laubgebüsche frischer Standorte sind nicht geschützt.

0714213	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände
0714223	Baumreihen, lückig oder hoher Anteil von geschädigten Bäumen, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

Baumreihen sind im Plangebiet ausschließlich zwischen Gewächshäusern bzw. noch genutzten sowie abgebauten Folientunneln entwickelt. Es handelt sich in allen Fällen um Jungbestände (Dickung bis junges Stangenholz) aus überwiegend heimischen Gehölzarten.

Im östlichen Teil des Geländes ist zwischen zwei Folientunneln eine junge Birkenreihe (*Betula pendula*, Dickung bis junges Stangenholz) mit Beteiligung von Sal-Weide (*Salix caprea*, ebenfalls Dickung) aufgekommen. Verjüngung von Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) ist nur vereinzelt vorhanden, ebenso nicht heimischer Sommerflieder (*Buddleja davidii*). Die Krautschicht des Bestandes wird von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*) dominiert, hinzu kommen häufige Ruderalarten wie Straußblütiger Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) sowie vereinzelt Große Klette (*Arctium lappa*), Hopfen (*Humulus lupulus*) und Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*).

Zwei weitere Baumreihen befinden sich im westlichen und im nordwestlichen Teil des Plangebiets. Im Nordwesten sind junge Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) in einer lückigen Reihe vorherrschend, weitere Baumarten wie Hänge-Birke, Berg-Ahorn und die nicht heimische Robinoie treten nur vereinzelt auf. Alle Gehölze haben vorwiegend das Dickungsstadien erreicht. Die Krautschicht ist auch hier mit Tauber Trespe (*Bromus sterilis*), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Straußblütigem Ampfer (*Rumex thyrsiflorus*) und Brennessel (*Urtica dioica*) ruderal geprägt. Die junge Baumreihe im Westen des Gärtnerei-Geländes besteht wiederum vorwiegend aus Dickung von Hänge-Birken mit etwas Sal-Weide. In der Krautschicht herrschen die weit verbreiteten Ruderalarten Land-Reitgras und Kanadische Goldrute etc. vor (vgl. Baumreihe im Osten des Gebiets).

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die Baumreihen im Gebiet stocken in den Lücken zwischen den Gewächshäusern bzw. Folientunneln unmittelbar am Rand der versiegelten Flächen und weisen somit nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten auf. Dennoch können sie Habitate für Singvögel etc. bilden. Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzarten gelten landesweit und bundesweit als gefährdet (LUA 2007, FINCK ET AL. 2017).

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Baumreihen sind weder nach § 30 BNatSchG noch nach § 18 BbgNatSchAG geschützt. Aufgrund des jungen Alters fallen die Bäume noch nicht unter die Regelungen der Baumschutzverordnung.

0715211	Sonstiger Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum
0715212	Sonstiger Solitärbaum, heimische Baumart, mittleres Alter (> 10 Jahre)
0715213	Sonstiger Solitärbaum, heimische Baumart, jung (<10 Jahre)
0715222	Sonstiger Solitärbaum, nicht heimische Baumart, mittleres Alter (> 10 Jahre)
0715223	Sonstige Solitärbäume, nicht heimische Baumart, jung (<10 Jahre)
0715312	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter
0715322	Einschichtige oder kleine Baumgruppen, nicht heimische Baumarten, mittleres Alter

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet:

Einzelbäume und Baumgruppen wurden separat erfasst, wenn es sich um freistehende Bäume und Baumgruppen handelt, sowie um Bäume innerhalb von Baumbeständen, wenn diese sich aufgrund ihrer Größe von den Beständen in ihrer unmittelbaren Umgebung unterscheiden.

Markante Altbäume oder Altbaumgruppen mit landschaftsprägenden Eigenschaften sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Sonstige Altbäume heimischer Arten sind lediglich am äußersten nordöstlichen Rand des Plangebiets an der Hauptstraße anzutreffen. Es handelt sich um Winter-Linden (*Tilia cordata*). Diese Bäume sind als Alleeäume geschützt. Auch bei den sonstigen heimischen Einzelbäumen mittleren Alters handelt es sich im Plangebiet überwiegend um geschützte Alleeäume. Hierzu gehören mehrere Bäume von Spitz-Ahorn an der Hauptstraße sowie um zwei Winter-Linden an der Wolterstraße. Somit stehen alle geschützten Bäume an den äußersten Rändern des Plangebiets. Am westlichen und östlichen Rand des Gärtnereigeländes wurde Stangenholz von einer Birke sowie mehrfach von Spitz-Ahorn erfasst.

Jungbäume (meist Dickung) heimischer Baumarten sind vor allem im Norden und Nordwesten des Gärtnereigeländes in Form von Ulmen-Verjüngung (*Ulmus minor*) vorhanden. Ver einzelt sind auf dem Gelände auch junge Birken und Berg-Ahorn aufgekommen.

Nicht heimische Bäume mittleren Alters sind vorwiegend als gepflanzte Koniferen im Garten am Einzelhaus im Nordosten vertreten. Es handelt sich um zwei Eiben (*Taxus baccata*), sowie um eine Stech-Fichte (*Picea pungens*), eine Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*) und eine Atlas-Zeder (*Cedrus atlantica*). Im zentralen Bereich der Gärtnerei ist Stangenholz von Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) aufgekommen. Jungbäume nicht heimischer Arten werden im Gebiet lediglich durch eine Robinie im Westen und einen Eschen-Ahorn am östlichen Gebietsrand repräsentiert.

Baumgruppen mit vorwiegend heimischen Arten mittleren Alters sind lediglich durch eine kleine Gruppe von Spitz-Ahorn (Stangenholz) mit etwas Hasel (*Corylus avellana*) sowie Feld-Ahorn (*Acer campestre*) am westlichen Gebietsrand vertreten.

Bei den Baumgruppen mit überwiegend nicht heimischen Arten mittleren Alters ist neben einem kleinen Trupp aus Götterbaum (*Ailanthus altissima*) in der Mitte des Geländes ein kleiner Bestand mit Eschen-Ahorn am westlichen Gebietsrand vorhanden. Zwei Gruppen aus gepflanzten Koniferen und Ziergehölzen befinden sich im Garten am nordöstlichen Gebietsrand. Hier handelt es sich um Koniferen (*Chamaecyparis lawsoniana*, *Juniperus spec.*, *Thuja occidentalis*, *Pinus mugo* agg.) sowie um eine Taxus-Gruppe mit Zwerg-Kiefer (*Pinus mugo*).

Eine eigenständige Krautschicht ist im Bereich der Einzelbäume und Baumgruppen nicht ausgeprägt.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die heimischen Baumarten sind als potenzielle Habitatbäume für Wirbeltiere und Wirbellose von Bedeutung. Die Alleebäume sind insbesondere für das Landschafts- bzw. Ortsbild wertvoll, wobei vor allem den Linden auch Habitatfunktionen für Tiere zukommen. Im Plangebiet befinden sich überwiegend heimische Bäume und Baumgruppen mittleren und jungen Alters mit nur schwach entwickelten Gehölzhabitaten. Heimische Einzelbäume und Baumgruppen gelten landes- und bundesweit als gefährdet (LUA 2007, FINCK ET AL. 2017), so dass insgesamt ein recht hoher Wert besteht. Allerdings ist Spitz-Ahorn, der als Alleebaum an der Hauptstraße gepflanzt wurde, insbesondere in Siedlungsgebieten potenziell invasiv (siehe Kap. 4).

Nicht heimische Einzelbäume gelten weder in Brandenburg noch bundesweit als gefährdet (ebenda). Dennoch können auch diese als Strukturbildner in der Offenlandschaft dienen. Eschen-Ahorn und Götterbaum sind jedoch als invasiv einzustufen (siehe Kap. 4).

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie:

Einzelbäume und Baumgruppen sind nach § 30 BNatSchG sowie nach § 18 BbgNatSchAG nicht geschützt. Für Alleebäume gilt der Schutz gemäß § 31 NatSchG Bbg. Ansonsten gelten die Regelungen der lokalen Baumschutz-Satzung.

10 Biotope der Grün- und Freiflächen

102721	Anpflanzung von Sträuchern (> 1 m Höhe) ohne Bäume
102722	Anpflanzung von Sträuchern (> 1 m Höhe) mit Bäumen
102731	Hecke (Formschnitt) ohne Bäume
102761	Anpflanzung von Stauden ohne Bäume

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Anpflanzungen von Sträuchern befinden sich am nordwestlichen und am nordöstlichen Rand der Gärtnerei sowie im Garten des Einzelhauses an der Hauptstraße. Vielfach wurden Nadel-

gehölze wie Lebensbaum (*Thuja occidentalis*), Lawsons Scheinzypresse und Nutka-Scheinzypresse (*Chamaecyparis lawsoniana*, *C. nootkatensis*), Atlantische Zeder (*Cedrus atlantica*), Morgenländischer Lebensbaum (*Platycladis orientalis*), Eiben (*Taxus baccata*) sowie Fichten in Sorten und Laubgehölze wie Berberitzen (*Berberis*, div. spec.), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Mahonien (*Mahonia aquifolium* et spec.) und Obstgehölze (v. a. *Prunus* spec.) gepflanzt. Am östlichen Rand der Gärtnerei befindet sich zudem ein linearer Bestand aus Schneeebeeren (*Symporicarpos albus*). Vereinzelt kommt Verjüngung von Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*) auf.

Formschnitt-Hecken bestehen ebenfalls überwiegend aus Nadelgehölzen wie Eibe, Lebensbaum und Scheinzypressen (Arten vgl. oben). Diese umgeben den Rand des Gartens mit dem Einzelhaus im Nordosten sowie den Rand der Gärtnerei zur Hauptstraße hin.

Staudenpflanzungen befinden sich nur kleinflächig angelegt im Garten des Einzelhauses im Nordosten des Plangebiets. In einem Beet befindet sich China-Schilf (*Miscanthus sinensis*, Zierform). Andere Pflanzungen beinhalten Bestände aus Felsen-Storzschnabel (*Geranium macrorrhizum*), Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*), Japanischem Ysander (*Pachysandra terminalis*), Trauben-Hyacinthe (*Muscari* spp.), Asien-Fetthenne (*Phedimus* spec.) sowie Flammenblumen (*Phlox paniculata*) und Schwertlilien (*Iris* spec.) etc.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Strauch- und Staudenpflanzungen wegen der bei weitem vorherrschenden nicht heimischen Sippen und Zierformen von geringer Bedeutung. Die Gehölze bieten jedoch Lebens und Fortpflanzungsstätten für Vögel.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor.

11 Sonderbiotope

11250	Baumschulen, Erwerbsgartenbau
--------------	--------------------------------------

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Im östlichen sowie im nördlichen und zentralen Teil des Gärtnereigeländes befinden sich mehrere Flächen, die keine feste Bebauung aufweisen, aber als aktuelle und ehemalige Standorte von Folientunneln mit Kunststoffmatten weitgehend abgedeckt bzw. quasi-versiegelt sind. Im östlichen Teil sind fest installierte Folientunnel vorhanden, die abgesehen von der nicht gegründeten Bauweise, den als Gebäudebiotope erfassten Gewächshäusern gleichen (siehe Biotoptyp 12830). Die anderen Flächen im Norden und im Zentrum der überwiegend aufgelassenen Gärtnerei beinhalten die mit Kunststoffmatten abgedeckten Bodenbereiche ehemals vorhandener Folientunnel. Ein Bewuchs mit Arten der ruderalen Pionier- und Staudenfluren kann sich hier nur sehr kleinflächig entwickeln. Zuweilen haben sich hier wenige Dezimeter schmale Streifen mit Acker-Schachtelhalm entwickelt.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die überwiegend vegetationslosen und quasi-versiegelten und somit stark überprägten Flächen nur von geringer Bedeutung. Ruderalvegetation kann sich hier nur in Form von kleinflächigen Fragmenten entwickeln.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor.

12 Bebaute Gebiete, Verkehrsflächen und Sonderflächen

Wohngebäude, Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen

12260	Einzel- und Reihenhausbebauung
12312	Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb), mit geringem Grünflächenanteil

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Ein Einzelhaus befindet sich im Nordosten des Gärtnereigeländes. Es ist von einem Garten umgeben, dessen Ausstattung mit Gehölzen, Scherrasen und Staudenpflanzungen separat erfasst wurde (vgl. oben). Als Einzelhaus wurde ausschließlich das Bauwerk aufgenommen.

Als Gewerbefläche wurde der ehemalige Verkaufsraum der Gärtnerei erfasst, der in fester Bauweise errichtet ist. Das Gebäude beinhaltet eine vollständig versiegelte Fläche. Die Außenanlagen auf dem Gärtnereigelände wurden separat erfasst.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die erfassten Wohn- und Gewerbegebäude beinhalten vollständig versiegelte Flächen und sind somit aus der Sicht des Biotopschutzes bedeutungslos. Eine etwaige faunistische Bedeutung der Gebäude wird parallel zur Biotopkartierung untersucht.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt für die Gebäudehabitare nicht vor.

Ver- und Entsorgungsanlagen

12502	Ver- und Entsorgungsanlagen mit geringem Grünflächenanteil
--------------	-------------------------------------------------------------------

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Als technische Infrastruktur wurden ein Wassertank am westlichen Rand des Gärtnereigeländes und das zentral gelegene Heizwerk im Plangebiet erfasst. Ein Schaltkasten für die Stromversorgung befindet sich am südwestlichen Rand des Plangebiets an der Wolterstraße.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Aus Sicht des Biotopschutzes beinhalten die Gebäude und technischen Einrichtungen vollständig versiegelte Flächen und sind somit von nur sehr geringer Bedeutung. Zur Funktion der Bauwerke für gebäudebewohnende Tiere können an dieser Stelle keine Aussagen getroffen werden. Es bestehen hohe Potenziale für Gebäudebrüter im Falle des Heizwerkes mit einem gemauerten Schornstein. Vorhandene Habitatfunktionen sind im Zuge der faunistischen Erfassungen aufzuzeigen.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt für die technische Infrastruktur nicht vor.

Verkehrsflächen

12612	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken
126422	Parkplätze, teilversiegelt, ohne Baumbestand
126432	Parkplätze, versiegelt, ohne Baumbestand

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Sowohl die Hauptstraße an der nordöstlichen Plangebietsgrenze als auch die Wolterstraße an der südwestlichen Grenze sind vollständig mit Asphalt versiegelt. Am Rand der Wolterstraße befinden sich mehrere teilversiegelte Parkbuchten. Im Eingangsbereich der Gärtnerei befindet sich zur Wolterstraße hin ein vollständig versiegelter Parkplatz.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die versiegelten Straßen und Stellflächen weisen keine nennenswerten Biotopfunktionen auf. Es überwiegen starke biotopzerschneidende Wirkungen und verkehrsbedingt sehr hohe Störungsintensitäten.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG liegen nicht vor. Der Baumbestand beider Straßen unterliegt dem Schutz der Alleen gemäß § 31 NatSchG Bbg (vgl. oben).

12653	Teilversiegelter Weg (incl. Pflaster)
12654	Versiegelter Weg

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Als teilversiegelte Wege wurden die Gehsteige an der Hauptstraße und an der Wolterstraße sowie einige vom Plangebiet tangierte Zufahrten von Grundstücken erfasst. Auch die Zufahrt zum Wohngrundstück im Nordosten des Gärtnereigeländes ist mit Pflaster teilversiegelt. Eine breite Zuwegung im Südosten des Gärtnereigeländes ist ebenfalls gepflastert.

Sowohl der zentrale Bereich des Gärtnereigeländes als auch das Wohngrundstück im Nordosten werden zusätzlich durch versiegelte Wege erschlossen.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Auch bei den Wegen überwiegen die biotopzerschneidenden Auswirkungen. Mit zunehmendem Versiegelungsgrad nehmen die biotopzerschneidenden Wirkungen zu.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt auch für die Wege nicht vor.

Anthropogene Sonderbereiche und Sonderformen der Bauflächen

12740	Lagerflächen
12830	Sonstige Bauwerke

Verbreitung und Ausprägung im Gebiet

Kleinere Ablagerungen von Baumaterial wie Wegeplatten, Steinen, Holz etc. befinden sich am nördlichen bzw. nordwestlichen Rand der Stallanlage. Als Baustofflager genutzt wird eine gepflasterte Fläche vor dem ehemaligen Verkaufsgebäude an der Wolterstraße.

Als sonstige Bauwerke wurden mehrere fest installierte Gewächshäuser und Folientunnel auf dem Gärtnergelände kartiert. Auch eine Garage sowie ein Pavillon am Wohnhaus und ein Nebengebäude der Gärtnerei sind hierher zu stellen.

Naturschutzfachliche Bewertung:

Die vollständig versiegelten Bereiche sind, vorbehaltlich einer faunistischen Untersuchung möglicher Vorkommen von Gebäudebewohnern, aus Sicht des Biotopschutzes ohne Bedeutung.

Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG sowie ggf. Anhang I FFH-Richtlinie

Ein gesetzlicher Schutzstatus liegt nicht vor.

3. Vorkommen gesetzlich geschützter und gefährdeter Pflanzenarten

Für wildlebende Arten, die gemäß Bundesartenschutzverordnung (vgl. § 7, Abs. 2, Nr. 13 b sowie § 54, Abs. 1 BNatSchG) als besonders oder streng geschützt eingestuft sind, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44, Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG. Im Plangebiet wurde lediglich am östlichen Rand eine Art nachgewiesen, die in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt ist:

Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*)

Die Gewöhnliche Grasnelke kennzeichnet im Hinblick auf die Basenversorgung anspruchsvollere Sandtrockenrasen. Die Gewöhnliche Grasnelke ist in Brandenburg als Art der Vorwarnliste eingestuft (RISTOW ET AL. 2006). Bundesweit wird die Art ebenfalls in der Vorwarnliste geführt (METZING ET AL. 2018). Für den Erhalt der Sippe besteht in Nordostdeutschland eine besonders große Verantwortung, da sich hier ein großer Teil ihres Gesamtareals befindet. Nach Bundesartenschutzverordnung ist die Gewöhnliche Grasnelke als besonders geschützte Art gelistet. Im Plangebiet kommt die Gewöhnliche Grasnelke ausschließlich im Straßenbegleitgrün an der Hauptstraße im Nordosten vor. Vermutlich ist die Art hier Bestandteil einer Aussaat aus jüngerer Zeit, mit der artenreiches Grünland gefördert werden soll. Die Population der Art umfasst hier nur wenige Vorkommen, die für den regionalen Erhalt der Art nicht bedeutsam sind. Dennoch sollte die Art im Gebiet erhalten und gefördert werden, insbesondere durch Aussaat mit Saatgut aus gebietsheimischen Herkünften.

Deutsches Filzkraut (*Filago germanica*, Syn. *F. vulgaris*)

Das Deutsche Filzkraut ist eine Art in lückigen Sandrasen, sandig-trockenen Äckern sowie trockener Ruderalstandorte. In Brandenburg gilt die Art als vom Aussterben bedroht (RISTOW ET AL. 2006) und bundesweit als gefährdet (METZING ET AL. 2018). Aufgrund des sehr hohen Gefährdungsgrades besteht aus naturschutzfachlicher Sicht ein sehr hohes Interesse am Erhalt vorhandener Populationen. In neuerer Zeit wird die Art in Siedlungsgebieten Norddeutschlands wieder häufiger an Sekundärstandorten im Siedlungsbereich beobachtet (HASSELER & MUER 2022). Ob diese Vorkommen mit einer Ausbreitung der Art im Zusammenhang stehen ist jedoch nicht sicher. Im Plangebiet kommt eine recht große Population auf einer trockenen Bodenblöße im zentralen Bereich der Gärtnerei vor (zusammen mit Sand-Mohn [*Papaver argemone*]). Der Bestand sollte erhalten werden.

Eibe (*Taxus baccata*)

Wild wachsende und ehemals indigene Vorkommen der Eibe gelten in Brandenburg als erloschen (vgl. RISTOW ET AL. 2006). Bundesweit wird die Eibe als Art der Vorwarnliste eingestuft (METZING ET AL. 2018). Die Nachweise der Eibe im Plangebiet betreffen ausschließlich gepflanzte Vorkommen auf dem Gartengrundstück und sind somit als synanthrop einzustufen. Überdies wurden etablierte Verwilderungen der Eibe in Brandenburg noch nicht nachgewiesen (RISTOW ET AL. 2006), so dass im Untersuchungsgebiet keine wild lebenden Populationen vorliegen. Der Schutzstatus der Eibe ist somit obsolet.

Feld-Ulme (*Ulmus minor*)

Auf dem Gärtnereigelände konnte mehrfach Verjüngung (Dickung und Jungwuchs) von Feld-Ulmen (*Ulmus minor*) nachgewiesen werden. In Brandenburg gilt die Art als gefährdet, bun-

desweit indes als mäßig häufig und (aktuell) als ungefährdet (RISTOW ET AL. 2006, FINCK ET AL. 2018). Der genaue taxonomische Status der Ulmen-Verjüngung konnte nicht sicher geklärt werden. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die Ulmen-Verjüngung auf dem Gärtneriegelände nutzungsbedingt nicht etablieren wird. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das temporäre Vorkommen der Art wenig bedeutsam.

Geschützte Pflanzenarten, die in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, wurden im Gebiet nicht nachgewiesen.

4. Vorkommen invasiver Pflanzenarten

Wegen der Lage im Siedlungsgebiet sowie aufgrund der Nutzungsgeschichte als teilweise aufgelassene Gärtnerei besteht grundsätzlich eine hohe Wahrscheinlichkeit für Vorkommen von neophytischen Arten, die aufgrund ihrer starken Ausbreitungsfähigkeit als invasiv einzustufen sind. Aus den entsprechenden Listen für invasive Pflanzenarten konnten die folgenden Vertreter im B-Plangebiet nachgewiesen werden:

4.1 Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste)

Pflanzenarten, die in der *Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten* (Stand 2022 bzw. 2024) aufgeführt sind, wurden im B-Plangebiet nicht nachgewiesen.

4.2 Invasive Arten nach BfN (Stand 2013)

Die Auflistung invasiver und potenziell invasiver Arten durch das BfN (Stand 16.04.2025)⁵ unterscheidet bei invasiven Arten zwischen Arten der Aktionsliste und der Managementliste für invasive Arten sowie zwischen der Handlungsliste und der Beobachtungsliste für potenziell invasive Arten. Arten der Aktionsliste sind im B-Plangebiet nicht vertreten.

Invasive Arten der Managementliste BfN (Stand 2013) im Gebiet:

Eschen-Ahorn (Acer negundo)

Eschen-Ahorn ist im Bereich des Gärtnereistandorts nur vereinzelt nachweisbar. Es handelt sich lediglich um punktuelle Vorkommen als junge Einzelbäume oder Baumgruppen (vgl. insbesondere Biotoptypen 0715222 und 0715322). Bei einer Fortdauer der Nutzung als Gärtnerei ist nicht davon auszugehen, dass sich der Eschen-Ahorn weiter ausbreitet. Bei einer langfristigen Brache dagegen wird sich der Eschen-Ahorn künftig stärker ausbreiten.

Kanadische Goldrute (Solidago canadensis)

Die Kanadische Goldrute wurde in nahezu allen Ruderalfluren, abgesehen von Pionierfluren an frisch gestörten Standorten, nachgewiesen. Es liegen jedoch keine großflächig entwickelten Dominanzbestände vor. Bei einer längeren Fortdauer der Brache ist davon auszugehen, dass sich die Kanadische Goldrute im Gebiet weiter ausbreiten wird.

Potenziell invasive Arten nach BfN (Stand 2013)⁶

Potenziell invasive Arten der Handlungsliste im Gebiet:

Potenziell invasive Arten der Handlungsliste konnten nicht festgestellt werden.

Potenziell invasive Arten der Beobachtungsliste im Gebiet:

Fünflappige Jungfernrebe (Parthenocissus quinquefolia)

⁵ <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html>

⁶ ebenda

Die Fünflappige Jungfernrebe bildet am westlichen Rand des Plangebiets einen größeren Schleier an der hier vorhandenen Zäunung aus. Nur im Fall einer längerfristig andauernden Nutzungsauffassung ist davon auszugehen, dass sich die Art im Gebiet weiter ausbreiten wird.

4.3 Weitere potenziell invasive Arten

Im Bereich der aufgelassenen Stallungen treten weitere, teilweise neophytische Pflanzenarten auf, die eine deutliche Tendenz zur Bildung von Dominanzbeständen zeigen. Bislang werden diese Arten nicht in den entsprechenden Listen der Neobiota aufgeführt.

Spitz- und Berg-Ahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*)

Spitz- und Berg-Ahorn treten auf zahlreichen Flächen auf und dringen auch in gepflanzte Gehölzbestände vor (Garten im Nordosten). Meist ist Jungwuchs und Dickung vorhanden, gelegentlich auch junges Stangenholz. Grundsätzlich gelten Spitz- und Berg-Ahorn als einheimische Baumarten, jedoch ist davon auszugehen, dass die meisten Populationen in Siedlungsgebieten und in deren Nähe auf Verwilderungen von gepflanzten Exemplaren, die nicht gebietsheimisch sind, zurückgehen. Samenbäume von Spitz-Ahorn stocken beispielsweise am nördlichen Gebietsrand an der Hauptstraße. Insbesondere an stickstoffreichen Standorten (Siedlungsgebiete) und auf Lichtungen können sich die Pionierbaumarten schnell ausbreiten (vgl. SACHSE 1989). Bei einer länger andauernden Nutzungsauffassung ist davon auszugehen, dass sich beide Ahorn-Arten im Gebiet weiter ausbreiten werden. Da die grundsätzlich heimische Art in den Listen nicht als invasiv aufgeführt ist, erfolgt an dieser Stelle keine Einzelbeschreibung ihrer Vorkommen

5. Zusammenfassende Einschätzung der Biotoptausstattung

Die Ergebnisse der von Mai bis Juli 2025 durchgeführten flächendeckenden, terrestrischen Biotopkartierung lassen sich wie folgt zusammenzufassen:

5.1 Nachgewiesene Biotoptypen

Ruderalfluren (03)

Landreitgrasfluren sowie Ruderale Pionierfluren und Halbtrockenrasen befinden sich im Gebiet auf unversiegelten Flächen zwischen genutzten und aufgelassenen Gewächshäusern und Folientunneln. Zahlreiche Flächen, die vor relativ kurzer Zeit entsiegelt wurden (ehemalige Folientunnel), beherbergen meist kurzlebige **ruderale Trespenfluren und sonstige kurzlebige Pionierfluren**. **Ausdauernde ruderale Staudenfluren** sind nur kleinflächig entwickelt (ebenfalls zwischen Folientunneln). Mehrere ältere Brachflächen beinhalten mehrfach **Landreitgrasfluren** und vereinzelt **ruderale Halbtrockenrasen**. Alle Ruderalfluren im Gebiet sind vergleichsweise artenarm zusammengesetzt und aus naturschutzfachlicher Sicht wenig bedeutsam.

In einer ruderalen Pionierflur konnte jedoch das in Brandenburg vom Aussterben bedrohte Deutsche Filzkraut (*Filago germanica*) in größerer Anzahl nachgewiesen werden.

Grünlandformationen (05)

Eine vergleichsweise artenarme **ruderale Wiese** konnte nur kleinflächig am westlichen Gebietsrand festgestellt werden. Am Grund eines Regenwasserbeckens ist eine artenarme **Staudenflur frischer Standorte** entwickelt. **Artenreiche Scherrasen** sind als Straßenbegleitgrün an der Hauptstraße nachweisbar. Hier hat die besonders geschützte Gewöhnliche Grasnelke kleinere Vorkommen, die vermutlich aus Ansaat in der jüngeren Vergangenheit hervorgegangen sind. Die **Scherrasen im Bereich der Gartenbrache** sind ausgesprochen **artenarm**. Im Bereich der Wolterstraße sind im Straßenbegleitgrün artenarme **Trittrasen** ausgeprägt.

Gebüsche, Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen (07)

Laubgebüsche aus vorwiegend heimischen Arten sind im Plangebiet nur kleinflächig entwickelt, wobei Sal-Weide am häufigsten ist. **Laubgebüsche aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten** sind auf dem Gärtnereigelände nur durch einen Rosenstrauch vertreten.

Baumreihen sind im Gebiet fast nur durch Jungbäume (Dickung und Stangenholz), die zwischen den Gewächshäusern und Folientunneln aufkommen, gekennzeichnet. Neben vorherrschenden Birken sind vereinzelt auch junge Feld-Ulmen vertreten.

Einzelbäume und Baumgruppen sind im B-Plangebiet sehr unterschiedlich ausgeprägt. **Ältere heimische Bäume** befinden sich lediglich als einzelne Alleebäume an der Hauptstraße. In der Allee an der Hauptstraße stocken auch heimische Spitz-Ahorn-Bäume mittleren Alters, an der Wolterstraße heimische Linden mittleren Alters. Heimische Einzelbäume und Baumgruppen treten auf dem Gärtnereigelände ganz überwiegend in Form von Gehölzverjüngung auf. Bäume und Baumgruppen mittleren Alters sind fast ausschließlich durch gepflanzte,

nicht heimische Koniferen in der nordöstlich gelegenen Gartenbrache vertreten. Die Alleebäume sind in Brandenburg gesetzlich geschützt; im Übrigen gelten die Regelungen der lokalen Baumschutzsatzung.

Biotope der Grün- und Freiflächen (10) sowie Sonderbiotope (11)

Biotope der Grün- und Freiflächen sind im Plangebiet ganz überwiegend im nordöstlich gelegenen Garten anzutreffen und werden durch **Strauchpflanzungen**, **Formschnitt-Hecken** sowie **Staudenpflanzungen** repräsentiert. Formschnitt-Hecken aus Nadelgehölzen befinden sich vereinzelt auch an den Grenzen des Plangebiets zu angrenzenden Gärten hin.

Als Sonderbiotope wurden stark überprägte Flächen des **Erwerbsgartenbaus** erfasst. Es handelt sich hierbei um mit Kunststoffmatten abgedeckte Flächen als Bodenbelag ehemals vorhandener Folientunnel. Ein nennenswerter Bewuchs ist hier nicht vorhanden.

Bebaute Bereiche (12)

Als bebaute Bereiche wurden ein Wohngebäude, das ehemalige Verkaufsgebäude der Gärtnerei sowie fest installierte Gewächshäuser erfasst. Hinzu kommen Nebengebäude und technische Infrastruktur der Gärtnerei. Der Schornstein am Heizhaus weist hohe Potenziale für Gebäudebrüter auf. Als asphaltierte Straßen begrenzen die Hauptstraße und die Wolterstraße das Plangebiet im Nordosten und im Südwesten. Zudem wird das Plangebiet durch mehrere teilversiegelte sowie durch vollständig versiegelte Wege erschlossen. Lagerflächen und Parkplätze etc. nehmen im Plangebiet nur kleine Flächen ein.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass B-Plangebiet **keine gesetzlich geschützten Biotope** nachgewiesen werden konnten.

5.2 Vorkommen besonders geschützter bzw. gefährdeter Pflanzenarten

Als gesetzlich geschützte Art ist die Gewöhnliche Grasnelke (*Armeria maritima* ssp. *elongata*) auf Straßenbegleitgrün vorhanden (vermutlich aus Ansaat). Floristisch bemerkenswert und erhaltenswert ist ein Vorkommen vom Deutschen Filzkraut (*Filago germanica*), das in Brandenburg von Aussterben bedroht ist.

5.3 Vorkommen invasiver Pflanzenarten

Invasive Pflanzenarten der Aktionsliste des BfN wurden im Plangebiet nicht nachgewiesen. Als Arten der Managementliste sind Eschen-Ahorn und Kanadische Goldrute im Gebiet recht häufig, aber nicht dominant vertreten. Fünflappige Jungfernrebe ist als Art der Beobachtungsliste des BfN ebenfalls vertreten, aber nicht dominant.

6. Quellen und Rechtsvorschriften

- BFN (2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertung gebietsfremder Gefäßpflanzen für Deutschland. - <https://neobiota.bfn.de/invasivitaetsbewertung/gefaesspflanzen.html>, letzte Aktualisierung: 16.04.2025. Seite zuletzt aufgerufen am 15.09.2025.
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U., RIECKEN, U. & SSYMANIK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Dritte fortgeschriebene Fassung 2017. - Naturschutz und biologische Vielfalt 156, 637 S.
- HASSLER, M. & MUER, T. (2022): Flora Germanica. Alle Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands in Text und Bild. Band 1 und band 2, zus. 1712 S. Ubstadt-Weiher.
- LUA (LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG, Hrsg., 2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. – 512 S., Potsdam.
- LFU LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2011): Biotopkartierung Brandenburg - Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. - Bearb.: LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ. F. ZIMMERMANN (Referat Ö2), M. DÜVEL (Referat GR1) & A. HERRMANN (Referat RO7). Stand 09. März 2011.⁷
- LFU LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025a, Hg.) Biotopkartierung Brandenburg, Band 1: Kartierungsanleitung, Version 3.1. Stand: Mai 2025. Herausgeber: Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N3 – Grundlagen Natura 2000 & Monitoring. Aktualisierung ab 2024: THOMAS HUNTKE, VERENA SOMMERHÄUSER, FRANK ZIMMERMANN.
- LFU LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG (2025b): Anlage 2: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg - Stand: 2025. - <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Biotopliste-Brandenburg-2025.pdf>, (Download vom 10.09.2025).
- METZING, D., GARVE, E. & MATZKE-HAJEK, G. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (*Tracheophyta*) Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (7): 13-358. Hrsg.: BfN.
- RISTOW, M., HERRMANN, A., ILLIG, H., KLÄGE, H.-C., KLEMM, G., KUMMER, V., MACHATZI, B., RÄTZEL, S., SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Unter Mitarbeit von: ARENDT, K., FISCHER, W., HANSPACH, D., HERRMANN, A., JENTSCH, H. (*Oenothera* u. a.), PETRICK, W., SEITZ, B. (*Creataeaegus* et *Rosa*), STOHR, G. & UHLEMANN (*Taraxacum*). - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15 (4, Beilage): 1-163.
- SACHSE, U. (1989): Die anthropogene Ausbreitung von Berg- und Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus* L. und *Acer platanoides* L.). Ökologische Voraussetzungen am Beispiel Berlins. – Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Nr. 63: 1-129. Berlin.
- TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN, Fakultät VI - Institut für Architektur, FG Prof. Jacob van Rijs, vertreten durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen Maria Hudl und Maximilian Hartinger, Straße des 17. Juni 152, 10623 Berlin. Machbarkeitsanalyse Lehrforschungsprojekt „Blumen Liebe real?“, 170 S., Wintersemester 2023/2024. Auftraggeberin: Gemeinde Neuenhagen bei Berlin.
- ZIMMERMANN, F. (2025): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Hrsg.: Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV), Potsdam, 217 S. (<https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LRT-Steckbriefe-Brandenburg-2025.pdf>), Aufgerufen am 16.07.2025.

⁷ <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/btopkart.pdf>

Rechtsvorschriften:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 ([BGBI. I S. 3908](#)) m.W.v. 31.08.2021 bzw. 01.03.2022.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 ([GVBl.I/13, \[Nr. 3\]](#), S., ber. [GVBl.I/13 \[Nr. 21\]](#)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020([GVBl.I/20, \[Nr. 28\]](#)).

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95) geändert worden ist.

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006.- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, vom 26. Okt. 2006, Teil II, 17. Jg., Nr. 25, S. 438-445.

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. - <https://neobiota.bfn.de/unionsliste/art-4-die-unionsliste.html> bzw.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32014R1143&from=DE>